

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 397/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte	
Datum: 11. Okt. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 6. Dezember 2018	

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) – 3. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) – 3. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
1.006,8 T€	53801	916 T€	53801	2018 und 2019
Einzahlungen	Auszahlungen			
387,1 T€	377,8 T€			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer				
Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Thomas Ziesche

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr:32]), ist eine Änderung der Oberflächenwassergebührensatzung erforderlich, da turnusmäßig eine Überprüfung der Gebührenhöhe durch Nachkalkulation erfolgen muss.

Die Oberflächenwassergebührensatzung ist entsprechend den tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu zählt die Fortschreibung des Vermögenswertes (Anlagenkapital), welche sich in sämtlichen Baumaßnahmen der letzten Jahre widerspiegelt. Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen fließen dementsprechend in die Neukalkulation der Oberflächenwassergebühren ein.

Der entsprechend der anhängigen Gebührenkalkulation ermittelte Gebührensatz verringert sich um 0,08 EUR je Quadratmeter von bisher 0,53 EUR je Quadratmeter auf 0,45 EUR je Quadratmeter. Neben den aus o. g. Gründen einzubeziehenden Veränderungen bei den kalkulatorischen Kosten resultiert die Gebührensenkung im Saldo vornehmlich aus der Gebührenüberdeckung der Vorjahre.

Inkrafttreten der Änderung

Die Gebührenänderung soll zum 1. Januar 2018 rückwirkend wirksam werden.

Kalkulation der Oberflächenwassergebühren 2018/2019

1. Kosten

1.1 Kalkulatorische Kosten

Kennzahlen lt. Jahresanlagennachweis 2017 für die Oberflächenentwässerung

⇒ Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	30.283.563,59 €
⇒ kumulative Abschreibungen bis 31.12.2017	20.462.657,79 €
⇒ Abschreibungen 2017	525.552,12 €
⇒ Restbuchwert per 31.12.2017	9.820.905,80 €
⇒ Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand	4.205.527,42 €
⇒ Beiträge, Baukosten und Investitionszuschüsse	1.132.483,78 €
⇒ Sonstige Sonderposten	336.457,41 €
⇒ kum. Auflösungen bis 31.12.2017 (Zuschüsse d. ö.H.)	1.174.874,73 €
⇒ kum. Auflösungen bis 31.12.2017 (Beiträge, Bauk....)	300.083,04 €
⇒ kum. Auflösungen bis 31.12.2017 (Sonstige Sopo)	36.595,37 €
⇒ Auflösung Sonderposten 2017 (Zuschüsse d. ö.H.)	82.244,93 €
⇒ Auflösung Sonderposten 2017 (Beiträge, Bauk....)	23.001,06 €
⇒ Auflösung Sonderposten 2017 (Sonstige Sopo)	7.191,93 €
⇒ Restbuchwert per 31.12.2017	4.162.915,47 €

1.1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

413.114 €

Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG werden Abschreibungen auf der Grundlage von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer für

⇒ Regenwasserkanäle	50 Jahre = 2,00 % pro Jahr
⇒ offenen Gräben	50 Jahre = 2,00 % pro Jahr
⇒ Schächte	50 Jahre = 2,00 % pro Jahr
⇒ Sandfänge	50 Jahre = 2,00 % pro Jahr
⇒ Auslaufbauwerke	50 Jahre = 2,00 % pro Jahr
⇒ Rinnen, Straßenabläufe	40 Jahre = 2,50 % pro Jahr

in Ansatz gebracht.

Bei der Ermittlung der Abschreibungen bleibt das über Beiträge und Zuschüsse finanzierte Anlagevermögen nach § 6 Abs. 2 KAG unberücksichtigt.

Abschreibungen	525.552,12 €
Auflösung Sonderposten	./.
anzusetzende kalkulatorische Abschreibungen	<u>112.437,92 €</u> 413.114,20 €

1.1.2 Verzinsung des Anlagekapitals

104.263 €

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 KAG bleibt das über Beiträge und Zuschüsse finanzierte Anlagevermögen ebenfalls unberücksichtigt. Die kalkulatorischen Zinsen ergeben sich aus der Multiplikation von saldiertem Kapitalwert und angemessenen Zinssatz.

AHK	30.283.563,59 €
aufgelaufene AfA bis 31.12.2017	./.
Beiträge und sonstige Sopo	./.
aufgelaufene Auflösungen bis 31.12.2017	+
saldierter Kapitalwert	<u>336.678,41 €</u> 8.688.643,02 €

angemessener Zinssatz (durchschnittlicher Zinssatz für langfristige Geldanlagen Stand 01/2018)	1,2%	
1.2 Personalkosten (Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege)		71.227 €
1.3 Innere Verrechnungen (Leistungen der Abt. Stadtkasse, Abt. Steuern und der Geschäftsbuchhaltung)		12.513 €
1.4 Sachkosten (Bürobedarf, Fernmeldegebühren, Reisekosten etc.)		2.600 €
1.5 Unterhaltungskosten		329.641 €
1.5.1 Sonderbauwerke:	14.000 €	
⇒ Unterhaltungsleistungen an offenen Gräben und RW-Sammelbecken		
⇒ Gewerbegebiet B2		
⇒ Heinersdorfer Damm (Wasserturm)		
⇒ in Heinersdorf		
⇒ Gewerbegebiet "Berkholzer Allee"		
⇒ Gebühren für wasserrechtliche Genehmigungen		
1.5.2 Reinigung:	174.500 €	
⇒ Spülleistungen / TV-Befahrungen		
⇒ Havarien		
⇒ Reparaturleistungen		
⇒ Wartung der Anlagen		
1.5.3 Laboruntersuchungen:	2.100 €	
⇒ Analysen des Regenwassers und der Schlammrückstände		
1.5.4 Regenwassereinleitkosten:	2.000 €	
⇒ Vertrag zwischen dem WBV (Wasser-und Bodenverband) - Stadt		
Hier kann es zu geringen Abweichungen auf Grund von starken Regenfällen kommen.		
1.5.5. Reinigung und Reparatur der Straßeneinläufe	78.500 €	
1.5.6. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	58.541 €	
117.083 € jeweils zu gleichen Teilen für 2018 und 2019		
1.6 Niederschlagswasserabgabe		32.726 €
⇒ Gebühr gegenüber dem Landesamt für Umwelt		
Summe Kosten (1.1- 1.6)		<u><u>966.084 €</u></u>
2. Flächenbilanz		
2.1 Entwässerungsflächen Gesamt	100,00%	1.665.664 m²
2.1.1 davon private Grundstücke und städtische Grundstücke (außer Straßen, Wege, Plätze)	51,65%	860.346 m ²

2.1.2 davon Straßen, Wege, Plätze	48,35%	805.318 m ²
Kommunale Straßen		506.889,24 m ²
Bundesstraßen (vertraglich in Verantwortung der Stadt)		74.784,00 m ²
Geh- und Radwege		161.125,62 m ²
Parkplätze		62.519,03 m ²

3. Berechnung Gebührensatz - private Grundstücke

3.1 Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten

Gesamtkosten (1.1-1.6)		966.084 €
abzüglich nicht gebührenrelevanter Kosten aus 1.5.5	./.	78.500 €
	=	<u>887.584 €</u>

3.2 Kosten entspr. Flächenanteil nach 2.1.1 (Gebührensatz)

51,65% von 887.584 €	=	458.437 €
angeschlossene, zu entwässernde Privatflächen (Pos.2.1.1)		860.346 m ²

3.3 Gebührensatz - private Flächenentwässerung (Kosten je m²)

gebührensatzfähige Kosten nach 3.2 in €	<u>458.437</u>	=	<u>0,53 €/m²</u>
Fläche aus 2.1.1 in m ²	<u>860.346</u>		
abzüglich Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren	<u>-65.978</u>		<u>-0,08 €/m²</u>
131.957 € jeweils zu gleichen Teilen in 2018 und 2019	<u>860.346</u>		

bereinigte Gebühr

0,45 €/m²

Für die angeschlossenen, zu entwässernden Privatflächen wird ein Gebührensatz in Höhe von 0,45 € je m² angesetzt.

Gebührenaufkommen:	860.346 m ²	x	0,45 €/m ²	=	387.156 €
--------------------	------------------------	---	-----------------------	---	-----------

4. Berechnung Verrechnungssatz - Straßenflächenentwässerung

4.1 Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Gesamtkosten (1.1-1.6)		966.084 €
abzüglich gebührensatzfähige Kosten aus 3.2	./.	458.437 €
	=	<u>507.647 €</u>

4.2 Verrechnungssatz - Straßenflächenentwässerung (Kosten je m²)

ansatzfähige Kosten nach 4.1 in €	<u>507.647</u>	=	<u>0,63 €/m²</u>
Fläche aus 2.1.2 in m ²	<u>805.318</u>		

Für die angeschlossenen, zu entwässernden Straßenflächen wird ein Verrechnungssatz in Höhe von 0,63 € je m² angesetzt.

Innere Verrechnungen:	805.318 m ²	x	0,63 €/m ²	=	507.350 €
-----------------------	------------------------	---	-----------------------	---	-----------

5. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen (Teilhaushalt 53801)

Erträge:

⇒ Auflösung von Sonderposten (1.1.2)	112.437,92 €	~	112.400 €
⇒ Oberflächenwassergebühren (3.3)	387.156 €	~	387.100 €
⇒ Innere Verrechnung (4.2)	<u>507.350 €</u>	~	<u>507.300 €</u>

Summe:	<u>1.006.943,92</u>	Summe:	<u>1.006.800 €</u>
--------	---------------------	--------	--------------------

Aufwendungen:

⇒ Personalaufwendungen (1.2)	71.227 €	~	71.300 €
⇒ Aufwendungen für Sach- und Dienstl. (teilw.1.4, 1.5)	272.300 €	~	272.300 €
⇒ Bilanzielle Abschreibungen (1.1.1)	525.552 €	~	525.600 €
⇒ sonstige ordentliche Aufwendungen (teilw.1.4, 1.6)	34.126 €	~	34.200 €
⇒ Innere Verrechnungen (1.3)	<u>12.513 €</u>	~	<u>12.600 €</u>

Summe:	<u>915.718</u>	Summe:	<u>916.000 €</u>
--------	----------------	--------	------------------

Differenz: 90.800 €

Die Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Einbeziehung der Verzinsung des Eigenkapitals, dem Ansatz von Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie der Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren.

Einzahlungen:

⇒ Oberflächenwassergebühren (3.3)	387.156 €	~	387.100 €
-----------------------------------	-----------	---	-----------

Auszahlungen:

⇒ Personalauszahlungen (1.2)	71.227 €	~	71.300 €
⇒ Auszahlungen für Sach- und Dienstl. (teilw.1.4, 1.5)	272.300 €	~	272.300 €
⇒ sonstige Auszahlungen (teilw.1.4,1.6)	34.126 €	~	<u>34.200 €</u>

Summe:	<u>377.800 €</u>
--------	------------------

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) – 3. Änderung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 [GVBl.I/18 [Nr.15] und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32,) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 9 der Oberflächenwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

- (9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich **0,45** Euro je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister